

Originalabschrift:

Gemeindeamt Kühwiesen
Betr.: Gemeindegemeinschaft
legung

Kühwiesen 6 Mai 1968

Protokollabschrift
=====

über die am 6 Mai 1968 stattgefundenen Gemeinderatssitzung im Hause des
Bürgermeisters Peter Taus Dietmannsdorf 10

Beginn der Sitzung 19 Uhr.

Anwesend waren alle Gemeinderatsmitglieder damit ist volle Beschluß
Fähigkeit gegeben.

Punkt 4. Am 6 Mai 1968 wurde der Gemeinderat von Kühwiesen zu einer
außerordentlichen Gemeinderatssitzung einberufen.

Der Gemeinderat beschließt mit acht Stimmen bei einer
Stimmhaltung das die Gemeinde Kühwiesen als solche weiterhin
eine Landgemeinde verbleibt.

Durch das begonnene Wegbauprogramm, das noch für Jahre hinaus das große
Hauptproblem darstellt wäre eine etwaige Eingliederung in die Markt-
gemeinde St Ruprecht a/R in Frage gestellt außerdem passt eine Land-
gemeinde und Marktgemeinde Verwaltungsmäßig nicht zusammen eine Ein-
gliederung der Gemeinde Kühwiesen in die Marktgemeinde St Ruprecht a/R
wurde vom Gemeinderat mit acht Stimmen bei einer Stimmhaltung
abgelehnt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kühwiesen hatte am 2 Mai 1968 mit
den Gemeinderat (Vorstand) der Nachbargemeinde Unterfladnitz eine
vorangegangene Sitzung, dabei wurden Fragen über einen freiwilligen
Zusammenschluß dieser beiden Gemeinden erörtert.

Der Gemeinderat von Kühwiesen hat dies bei der heutigen Sitzung für
einen Zusammenschluß der Gemeinde Unterfladnitz mit der Gemeinde
Kühwiesen klar zum Ausdruck gebracht.

Durch diesen Gemeinderatsbeschluss der einen freiwilligen Zusammen-
schluß bedeutet sind wir der Hoffnung das wir von der Bezirkshaupt-
mannschaft Weiz und der Steiermärkischen Landesregierung volle
Unterstützung erhalten.

Der Bürgermeister:

[Originalunterschrift Peter Taus
mit Siegel der Gemeinde Kühwiesen]

Anwesend bei dieser Sitzung waren:

Gemeindevorstand:

Bgm. Peter Taus, Vzbgm. Rupert Hütter, Gemeindekassier Fritz Egger

Gemeinderäte:

Schrank Josef, Zorn Josef, Rechling Josef, Mayer Josef, Lachmann Fritz, Rosenberger Josef

Originalabschrift:

[...]

Tagesordnungspunkt 2

Neuerlicher Beschlussfassung über Gemeindegemeinschaft
gem. Auftrag der B.H. Weiz.

[...]

Zu Pkt. 2. Der Vorsitzende teilt mit, dass die zwangsweise Vereinigung
von Gemeinden weitergeführt wird und dass eine Aussprache
bei der B.H. Weiz zufolge, die Gemeinden Kühwiesen und
Unterfladnitz mit der Marktgemeinde St. Ruprecht a/Raab
zwangsweise vereinigt werden soll.
Auf Grund einer eingehenden Fühlungnahme zwischen der
Gemeinde Kühwiesen und Unterfladnitz ist eine beidersei-
tige Bereitschaft zur freiwilligen Vereinigung festzu-
stellen. Da eine Vereinigung mit der Marktgemeinde
St. Ruprecht a/Raab wegen struktureller Unterschiede und
verschiedener Interessenrichtungen abgelehnt wird, wird
schließlich eine freiwillige Vereinigung mit der Gemeinde
Kühwiesen beschlossen. Der diesbezügliche Beschluss der
Gemeinde Kühwiesen auf freiwillige Vereinigung mit Unter-
fladnitz ist zur Zeit schon vorgelegen. Eine in der
Gemeinde Kühwiesen durchgeführte Meinungsbefragung ergab
daß rund 95 % der Befragten für eine Vereinigung mit
Unterfladnitz waren.

[...]

Anwesend bei dieser Sitzung waren:

Gemeindevorstand:

Bgm. Johann Lepold, Vzbgm. Franz Hierzer, Gemeindegemeinschaft Josef Wilfling

Gemeinderäte:

Friedrich Leiner, Josef Pregartner, Jakob Lammer, Gottfried Kalcher, Hans Pfummerl, Hans
Gutmann

65.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Vereinigung von Gemeinden im politischen Bezirk Weiz.**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes vom 4. November 1947, LGBl. Nr. 19/1948, wird verordnet:

§ 1.

Im politischen Bezirk Weiz werden vereinigt:

1. die Gemeinden Affenberg und Brodersdorf zu einer Gemeinde, die den Namen „Affenberg“ führt;
2. die Gemeinden Amassegg, Gasen und Sonnleitberg zu einer Gemeinde, die den Namen „Gasen“ führt;
3. die Gemeinden Oberfeistritz und Viertlfeistritz zu einer Gemeinde, die den Namen „Viertlfeistritz“ führt;
4. die Gemeinden Arnwiesen und Kaltenbrunn zu einer Gemeinde, die den Namen „Arnwiesen“ führt;
5. die Gemeinden Flöcking, Pircha und Wilfersdorf bei Gleisdorf zu einer Gemeinde, die den Namen „Wilfersdorf bei Gleisdorf“ führt;
6. die Gemeinden Fünfung bei Gleisdorf, Nitschaberg und Wolfgruben bei Gleisdorf zu einer Gemeinde, die den Namen „Wolfgruben bei Gleisdorf“ führt;
7. die Gemeinden Hartmannsdorf und Oed bei Gleisdorf zu einer Gemeinde, die den Namen „Hartmannsdorf“ führt;
8. die Gemeinden Goggitsch in Steiermark, Kroisbach an der Raab und Zöbing an der Raab zu einer Gemeinde, die den Namen „Kroisbach an der Raab“ führt;
9. die Gemeinden Labuch und Urscha zu einer Gemeinde, die den Namen „Labuch“ führt;
10. die Gemeinden Gamling und Nitscha zu einer Gemeinde, die den Namen „Nitscha“ führt;
11. die Gemeinden Obergroßau und Untergroßau zu einer Gemeinde, die den Namen „Großau bei Gleisdorf“ führt;
12. die Gemeinden Hart, Romatschachen, Schachen am Römerbach und die Marktgemeinde Pischelsdorf in Steiermark zu einer Gemeinde, die den Namen „Marktgemeinde Pischelsdorf in Steiermark“ führt;
13. die Gemeinden Postelgraben, Prebuch und Wollsdorfereg zu einer Gemeinde, die den Namen „Prebuch“ führt;
14. die Gemeinden Kulming und Rohrbach am Kulm zu einer Gemeinde, die den Namen „Kulm bei Weiz“ führt;
15. die Gemeinden Pirching an der Raab und Wünschendorf zu einer Gemeinde, die den Namen „Wünschendorf“ führt;
16. die Gemeinden Fladnitz an der Teichalpe und Tober zu einer Gemeinde, die den Namen „Fladnitz an der Teichalpe“ führt;

17. die Gemeinden Garrach und Kleinsemmering zu einer Gemeinde, die den Namen „Gutenberg an der Raabklamm“ führt;

18. die Gemeinden Hohenkogel, Mitterdorf an der Raab und Pichl an der Raab zu einer Gemeinde, die den Namen „Mitterdorf an der Raab“ führt;

19. die Gemeinden Haselbach bei Weiz, Mortantsch und Steinberg bei Weiz zu einer Gemeinde, die den Namen „Mortantsch“ führt;

20. die Gemeinden Peesen und Trennstern zu einer Gemeinde, die den Namen „Peesen“ führt;

21. die Gemeinden Elz, Harl, Höfling, Klettendorf, Perndorf und Puch bei Weiz zu einer Gemeinde, die den Namen „Puch bei Weiz“ führt;

22. die Gemeinden Arndorf bei Sankt Ruprecht an der Raab, Neudorf bei Sankt Ruprecht an der Raab und Unterfladnitz zu einer Gemeinde, die den Namen „Unterfladnitz“ führt;

23. die Gemeinden Egelsdorf, Gnies und Sinabelkirchen zu einer Gemeinde, die den Namen „Sinabelkirchen“ führt;

24. die Gemeinden Gscheid bei Weiz und Naas zu einer Gemeinde, die den Namen „Naas“ führt.

§ 2.

Die aufgelösten Gemeinden hören mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als eigene Gemeinden zu bestehen auf. Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

§ 3.

Die Verfahrenskosten haben die neugebildeten Gemeinden zu tragen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

66.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Vereinigung von Gemeinden.**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes vom 4. November 1947, LGBl. Nr. 19/1948, wird verordnet:

§ 1.

Es werden folgende Gemeinden vereinigt:

1. Im politischen Bezirk Liezen
 - a) die Gemeinden Au bei Gaishorn und Gaishorn zu einer Gemeinde, die den Namen „Gaishorn“ führt;
 - b) die Gemeinde Oberreith und die Marktgemeinde Sankt Gallen zu einer Ge-

Landesgesetzblatt

für das Land Steiermark

Jahrgang 1951

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1951

25. Stück

63. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Dezember 1950, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Affenberg und Präbach zum politischen Bezirk Graz-Umgebung.
64. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Dezember 1950, betreffend die Vereinigung von Gemeinden im politischen Bezirk Weiz.
65. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Vereinigung von Gemeinden im politischen Bezirk Weiz.
66. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Vereinigung von Gemeinden.
67. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kapfenstein und Petersdorf I (politischer Bezirk Feldbach).
68. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Unterpremastätten und Zettling (politischer Bezirk Graz-Umgebung).
69. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Edelschrott und Sankt Martin am Wöllmißberg und die Vereinigung der Gemeinden Großwöllmiß, Kleinwöllmiß und Sankt Martin am Wöllmißberg (politischer Bezirk Voitsberg).
70. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951, betreffend die Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung in einer Verwaltungsgemeinschaft im politischen Bezirk Radkersburg.

63.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Dezember 1950, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Affenberg und Präbach zum politischen Bezirk Graz-Umgebung.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1.

Die Gemeinden Affenberg und Präbach werden aus dem politischen Bezirk Weiz ausgeschieden und dem politischen Bezirk Graz-Umgebung zugewiesen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

64.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Dezember 1950, betreffend die Vereinigung von Gemeinden im politischen Bezirk Weiz.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des § 2 Abs. 2

der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes vom 4. November 1947, LGBl. Nr. 19/1948, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1.

Im politischen Bezirk Weiz werden vereinigt:

1. die Gemeinden Kühwiesen und Wollsdorf zu einer Gemeinde, die den Namen „Kühwiesen“ führt;

2. die Gemeinden Fünffing bei Sankt Ruprecht an der Raab, Grub bei Sankt Ruprecht an der Raab, Wolfgruben bei Sankt Ruprecht an der Raab und die Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab zu einer Gemeinde, die den Namen „Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab“ führt.

§ 2.

Die aufgelösten Gemeinden hören mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als eigene Gemeinden zu bestehen auf. Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

§ 3.

Die Verfahrenskosten haben die neugebildeten Gemeinden zu tragen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft.